

Schulordnung

1. Grundsätze

Wo so viele Menschen zusammenleben wie in unserer KGS, brauchen wir einen Konsens an Werten und Normen und Regeln, an die wir uns alle halten, damit sich jeder wohlfühlen und zu seinem Recht kommen kann.

Auf dem Schulgelände sind die Verhaltensweisen untersagt, die in die Persönlichkeitsrechte eingreifen oder Sachbeschädigungen nach sich ziehen können (z.B. das Überschütten mit Mehl, Lebensmitteln u.s.w.).

Die Grundlagen für unser gemeinsames Zusammenleben und Arbeiten sind unser Erziehungskonsens und die Schulordnung. Alle Angehörigen unserer Schulgemeinschaft sind gehalten, diese Normen und Regeln zu beachten.

Im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht machen die Lehrkräfte sowie das übrige Schulpersonal auf Verstöße aufmerksam und treffen nötigenfalls Anordnungen, um Menschen oder Sachen zu schützen. Schüler*innen müssen sich an diese Anweisungen halten.

Bei Nichtbefolgen der Schulordnung sind Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen möglich, die unter anderem am Nutzen für die Schulgemeinschaft orientiert sein können.

Alle Schüler*innen sind verpflichtet, allen Lehrkräften oder schulischen MitarbeiterInnen gegenüber auf Nachfrage ihre Personalien anzugeben. Dies kann auch durch einen Schülerausweis geschehen.

2. Kleidung

Wir tragen angemessene Kleidung in der Schule.

3. Vor der 1. Unterrichtsstunde

Das Gebäude wird aufgeschlossen, sobald der erste Schulbus ankommt, Aufenthaltsbereich im Gebäude ist die Pausenhalle. Die oberen Flure können ab 7:50 Uhr über das jeweilige Jahrgangstreppehaus betreten werden.

Die Klassenräume werden von den Lehrkräften zum Unterricht aufgeschlossen. Nach Ermessen der aufsichtsführenden Lehrkraft können die Räume auch vorher geöffnet werden.

Die Toiletten in den oberen Fluren werden erst nach Unterrichtsbeginn geöffnet.

Das Betreten der Fachraumtrakte ist nur mit Lehrkraft gestattet.

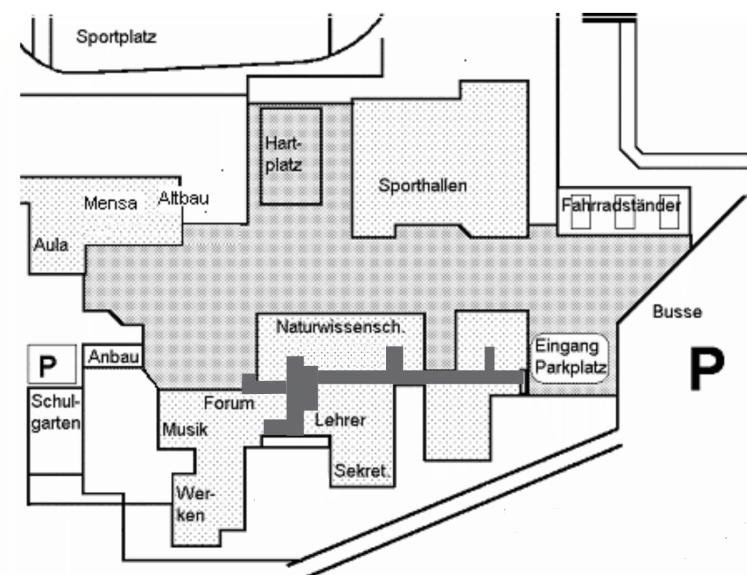
4. Nach Stundenbeginn

Falls eine Lehrkraft mehr als 10 Minuten nach Stundenbeginn noch nicht im Raum erschienen ist, erkundigt sich der Klassen- oder der Kurssprecher bzw. die Klassen- oder die Kurssprecherin im Sekretariat nach einer Regelung.

5. Pausen

In den Pausen verlassen die Schüler*innen umgehend über das jeweilige Jahrgangstreppehaus das Obergeschoss und gehen in den Aufenthaltsbereich im Erdgeschoss oder auf den Schulhof. Es sind die Toilettenanlagen in der Pausenfläche zu nutzen.

Schüler*innen der Jahrgänge 12 und 13 dürfen sich im Flur ihres Jahrgangskopf der Oberstufe aufhalten.



In den großen Pausen verlässt die Lehrkraft als Letzte den Klassen- bzw. Fachraum und schließt die Tür.

Die Mittagspause endet um 14.00 Uhr, dann beginnt die 7. Stunde.

Zur Pausenfläche für die Sek I gehören der Schulhof und die Pausenhalle¹. Nicht zum Pausenbereich gehören der Altbau, die Fahrradständer, der Sportplatz und die umliegenden Straßen.

¹ Zur Pausenhalle gehören die auf dem Plan dunkelgrau markierten Bereiche

Das Betreten der Fachraumtrakte ist nur mit Lehrkraft gestattet.

6. Essen und Getränke

Für den Verzehr von Speisen steht grundsätzlich nur der geflieste Bereich des Erdgeschosses zur Verfügung. In den nicht gefliesten Bereichen und Räumen sind Getränke ausschließlich in fest verschließbaren Flaschen erlaubt.

Ausnahme: In den Jahrgängen 5 und 6 dürfen die SuS im Rahmen einer Unterrichtspause in der 1./2. Stunde nach Erlaubnis der Lehrkraft an ihren Plätzen im Klassenraum essen.

Der Konsum von so genannten Energy-Drinks, „Trainingsboostern“ und verwandten Getränken ist Schüler*innen auf dem Schulgelände der KGS Leeste - Esther-Bejarano-Schule sowie auf Schulveranstaltungen verboten.

7. Eddings, Permanent-Marker

Eddings, Permanentmarker oder Moderationsstifte dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden. Diese Stifte werden von Lehrkräften eingesammelt. Wände und Mobiliar sind keine Flächen zum Bemalen. Die Kosten für das Entfernen von Beschriftungen durch eine Reinigungsfirma sind von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu übernehmen.

8. Sauberkeit im Gebäude und auf dem Schulgelände

Jede Klasse ist für Sauberkeit und Ordnung in ihrem Klassenraum verantwortlich sowie auch in dem Flurbereich davor. Auch alle anderen Flure, Räume oder Aufenthaltsbereiche werden sauber und aufgeräumt hinterlassen.

Diese Verantwortlichkeit gilt sinngemäß für das gesamte Schulgelände und für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft.

9. Schulbücher

Die Bücher, die von der Schule ausgeliehen werden, werden mit einem Schutzumschlag versehen. Die Bücher dürfen nicht beschrieben werden, sie sind sauber und unbeschädigt wieder abzugeben.

10. Arbeiten im Lernbereich

Für Arbeitsphasen während der Unterrichtszeit außerhalb des Klassenraumes wird ausschließlich der jeweilige Jahrgangskopf genutzt.

11. Aufenthalt in unterrichtsfreier Zeit, bei Unterrichtsausfall und in der Mittagspause

Schüler*innen der Jahrgänge 5-10, die sich während der 1. bis 6. Stunde in der Schule aufhalten und nicht im Rahmen von Unterricht beaufsichtigt werden, halten sich im Ganztagsbereich auf. Schüler*innen der Sekundarstufe II können sich während Springstunden und Unterrichtsausfall in der Pausenhalle¹ oder im Ganztagsbereich aufhalten.

Aufenthaltsbereich in der Mittagspause ist der Pausenbereich. Die Mensa kann zum Verzehr einer dort erworbenen Speise besucht werden.

12. Wechsel des Unterrichtsraumes

Bei einem Raumwechsel (ebenso nach Unterrichtsschluss) richten LehrerInnen und Klassen/Kurse den Raum wieder so her, wie sie ihn gern auch vorfinden möchten, d.h. die Tafel wischen und den Raum sauber verlassen.

Wenn die Klasse den Raum wechselt oder früher als nach der 6. Stunde Unterrichtsschluss hat schließt die Lehrkraft den Raum.

13. Verlassen des Schulgeländes vor Unterrichtsschluss

Da eine Gefährdung durch den Straßenverkehr nicht auszuschließen ist, dürfen die Schüler*innen der Sekundarstufe I (Jahrgänge 5 – 10 aller Schulzweige) das Schulgelände während der Unterrichtszeit nicht verlassen. Das gilt auch für die Mittagspause. Bei Folgen einer Zuwiderhandlung sind Schadensersatzansprüche gegenüber der Schule daher ausgeschlossen.

Im Rahmen der Aufsichtspflicht der Schule sprechen die Aufsichten die Schüler*innen an und weisen auf die Gefährdung hin.

14. Nach Unterrichtsschluss

Nach der letzten Unterrichtsstunde in dem jeweiligen Raum werden die Fenster geschlossen, um Energie zu sparen.

Aus Versicherungsgründen und wegen der Aufsichtssituation müssen Schüler*innen nach ihrer jeweiligen letzten Unterrichtsstunde das Schulgelände verlassen.

Fahrschüler und -Schüler*innen können die Zeit bis zur Abfahrt ihres Busses bei den unter Punkt 11 genannten Aufenthaltsorten verbringen.

Die Versicherung tritt bei Unfällen nur ein, wenn für den Heimweg die kürzeste bzw. sicherste Strecke gewählt wird.

¹ Zur Pausenhalle gehören die auf dem Plan dunkelgrau markierten Bereiche

15. Fahrzeuge auf dem Schulgelände

Für Fahrzeuge gibt es festgelegte Park- und Abstellplätze:

Für Fahrräder stehen der Fahrradständer am großen Parkplatz zur Verfügung. Achtung: Fahrräder sind nur versichert, wenn sie abgeschlossen sind, der Weg zur Schule wenigstens 1 km beträgt und die Schüler nicht berechtigt sind, mit dem Schulbus zu fahren.

Mofas, Mopeds und Motorräder werden auf einer gekennzeichneten Fläche auf dem großen Schulparkplatz abgestellt.

Diese Plätze sollen nur zum Abstellen oder Abholen betreten werden. So können Beschädigungen am besten vermieden werden. Wer sich dort unberechtigt aufhält, kann leicht in Verdacht geraten.

Auf dem übrigen Schulgelände sollen sich Fußgänger sicher fühlen. Fahrzeuge mit zwei Rädern dürfen dort nur geschoben werden. Fahrzeuge und Fortbewegungsmittel (z.B. Roller) dürfen nicht mit ins Schulgebäude genommen werden.

Autoabstellplätze stehen südlich des Schulgebäudes zur Verfügung. Auf keinen Fall dürfen die Feuerwehr- und Krankenwagenzufahrten verstellt werden!

16. Rauchen/Alkohol/Aufputzmittel

Das Rauchen und der Konsum von Alkohol und Drogen ist in der Schule auf dem gesamten Schulgelände grundsätzlich verboten; ebenfalls der Genuss von Aufputzmitteln, deren Verkauf an Jugendliche unter 16 Jahren untersagt ist.

17. Nutzung von elektronischen Kommunikationsgeräten

Die Nutzung des Handys im Schulgebäude ist nach der 6. Stunde für jeden erlaubt. Wer sein Handy vorher nutzen möchte, kann dies auf dem Schulhof tun. Die Jahrgänge 12 und 13 dürfen ihre Handys ganztägig in ihrem Jahrgangskopf nutzen.

Die Benutzung elektronischer Kommunikationsmittel (z.B. Smartphone, Smart-Watch, Tablet-PC) ist im Unterricht und bei Schulveranstaltungen nicht gestattet.

Im Unterricht ist die Nutzung elektronischer Geräte nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Lehrkraft gestattet.

Bei Unterricht und Schulveranstaltungen und insbesondere bei Klassenarbeiten und Klausuren müssen diese Geräte abgeschaltet und nicht griffbereit verwahrt werden. Verstöße können als Täuschungsversuch bewertet und mit einer Sanktionsnote geahndet werden.

In allen anderen Situationen sind die Geräte nur so zu benutzen, dass niemand gestört wird. Die Lautsprecher dürfen nicht benutzt werden.

Es dürfen keine Bilder bzw. Filme verwendet werden, die dem Erziehungsauftrag der

Schule widersprechen.

Grundsätzlich dürfen Persönlichkeitsrechte nicht verletzt werden. Von Mitgliedern der Schulgemeinschaft bzw. von Unterricht sind Bild-, Film- und Tonaufnahmen sowie deren Veröffentlichung ohne ausdrückliche Zustimmung der aufgenommenen Personen unter Bezug auf das Strafgesetzbuch strikt verboten.

Bei Missachtung der Regeln zur Handynutzung werden die Geräte eingesammelt und können im Sekretariat am Schulschluss um 15:30 Uhr abgeholt werden.

Bei mehrfachem Verstoß wird das Gerät erst nach einem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten ausgehändigt.

18. Schlussbemerkungen

Die Schulordnung wird regelmäßig zu Schuljahresbeginn den Klassen und Tutorien erläutert. Sie hängt in allen Klassenräumen gut sichtbar aus. Sie kann auf dem institutionalisierten Weg neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Diese Fassung der Schulordnung wurde am 27.09.2023 von der Gesamtkonferenz beschlossen.

Salvatorische Klausel: Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Schulordnung rechtsunwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die ungültige Bestimmung wird schnellstmöglich durch eine andere Bestimmung ersetzt, die dem Gehalt der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

¹ Zur Pausenhalle gehören die auf dem Plan dunkelgrau markierten Bereiche